

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Kurt Herzog (LINKE), eingegangen am 11.06.2010

Werden missliebige Antiatomkraftaktivistinnen und -aktivisten im Vorfeld von Castortransporten von der Polizei „abgearbeitet“?

In einem Beitrag des NDR-Fernsehens vom 20. Mai 2010 (Klettern gegen Castortransporte, Niedersachsen Magazin, 19.30 Uhr^{*)}) porträtierte die Redaktion die gebürtige Französin und Antiatomaktivistin Cécile Lecomte, die sich in der Vergangenheit wiederholt auch gegen Castortransporte in das Transportbehälterlager Gorleben engagiert hat. Mehrfach hat sie dabei ihre ablehnende Haltung der Atomwirtschaft gegenüber auch durch Kletterblockaden ausgedrückt, die dann von Polizeikräften beendet wurden.

Im Vorfeld des Castortransports vom November 2008 wurde Frau Lecomte von Sondereinsatzkräften der Polizei längerfristig observiert. Nach dem Zugriff durch die Polizei wurde sie in Langzeitgewahrsam genommen. Diese Maßnahme ist inzwischen Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde.

In dem genannten Fernsehbericht kam auch der Präsident der Polizeidirektion Lüneburg und Gesamteinsatzleiter bei Castortransporten ins TBL Gorleben, Friedrich Niehörster, zu Wort. Er bezeichnete dabei das Engagement von Frau Lecomte als „absolut nervig und (...) absolut krank, was sie macht“. Sie sei „ja so verrückt, dass sie gar nicht wieder 'runterkommt, freiwillig, manchmal.“ Sei sie frei, klettere sie auf das nächste Ding. Sie sei ein Störfaktor, das müsse man unterbinden. Gefragt, ob die Polizei jemanden, der besonders „nervt, auch schon mal auf dem Kieker hat“, wick der Polizeipräsident aus: „Wenn der Castor kommt, werden wir sehen, wie wir das abarbeiten.“ Eine erneute Sonderbehandlung nach dem SOG „sei nicht undenkbar“.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die angeführten Einlassungen des Polizeipräsidenten von rufschädigender Qualität sind und dass es sich für den Präsidenten einer niedersächsischen Polizeidirektion verbietet, eine politisch unbequeme Mitbürgerin öffentlich als „verrückt“ und die von ihr gewählte Aktionsform als „absolut krank“ zu charakterisieren?
2. Was gedenkt die Landesregierung zu unternehmen, um den Präsidenten der Polizeidirektion Lüneburg dazu zu veranlassen, Frau Lecomte öffentlich zu rehabilitieren?
3. Wie wird nach Ansicht der Landesregierung die Ankündigung des Polizeipräsidenten praktisch umgesetzt, im Vorfeld des nächsten Castortransportes nach Gorleben ungeachtet des beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Beschwerdeverfahrens im Bedarfsfall erneut Sondermaßnahmen nach dem SOG (längerfristige Observation, Langzeitgewahrsamnahme) gegen Frau Lecomte zu ergreifen, und auf welcher Rechtsbasis geschähe das im Einzelnen?
4. Wird die Landesregierung im Falle einer erneuten Langzeitgewahrsamnahme von Frau Lecomte dafür sorgen, die nicht angemessenen Bedingungen während der Ingewahrsamnahme 2008 zu verändern? Wenn ja, wie? Wenn nein, warum nicht?

(An die Staatskanzlei übersandt am 16.06.2010 - II/721 - 697)

^{*)} <http://www1.ndr.de/flash/mediathek/mediathek.html?broadcastid=1023>

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- P 24.11 - 01425/2-5704/10 -

Hannover, den 13.07.2010

Zur Beantwortung der Kleinen Anfrage ist die Polizeidirektion Lüneburg um Stellungnahme gebeten worden.

Die sogenannten Castortransporte aus der Wiederaufarbeitungsanlage im französischen La Hague in das Transportbehälterlager (TBL) Gorleben sind regelmäßig Anlass zu Protesten gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie. Das Spektrum der Protestaktionen reicht von dem friedlichen Ausdruck einer ablehnenden Haltung, insbesondere im Rahmen von Versammlungen, über den Aufenthalt auf den Transportstrecken mit dem Ziel einer Verzögerung des Transports bis hin zu gewalttätigen Aktionen gegen Sachen und Personen.

Die den Sicherheitsbehörden im Gefahrenabwehrrecht zur Verfügung stehenden Maßnahmen gewährleisten eine wirksame Reduzierung von Straftaten, die aufgrund vorliegender Erkenntnisse im Zusammenhang mit derartigen polizeilichen Einsatzanlässen zu erwarten sind.

Cécile Lecomte hat seit dem Jahr 2003 in Deutschland zahlreiche Aktionen, u. a. gegen die Nutzung von Kernenergie, durchgeführt. Eine ihrer Aktionsformen ist das Abseilen in den Lichtraum solcher Schienenwege und Straßen, die zur Durchführung von Transporten radioaktiver Stoffe genutzt werden. Dabei begründete ihr Verhalten mehrfach den Anfangsverdacht der Tatbestände der Nötigung, des Hausfriedensbruchs, des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte, der Körperverletzung sowie der Sachbeschädigung.

Daneben gefährden diese Aktionen regelmäßig Leib und Leben der Störer selbst, aber auch des zur Durchführung des Transports eingesetzten Personals und nicht zuletzt der Einsatzkräfte, die zum Teil unter Inkaufnahme einer hohen Eigengefährdung den Eintritt eines Schadens verhindern.

Frau Lecomte bezeichnete eine solche Störaktion und die anschließend gegen sie geltend gemachte Schadenersatzforderung der Deutsche Bahn AG in einem Bericht der *Münstersche Zeitung* vom 21. Februar 2008 „als Teil der gesellschaftlich-politischen Auseinandersetzung um Atomkraft“ und zum „Konzept des zivilen Ungehorsams“ gehörend.

Am 6. November 2008 kettete sich Frau Lecomte zusammen mit drei weiteren Personen in der Gemarkung Wendisch-Evern, Landkreis Lüneburg, an den Stahlbogen einer Eisenbahnbrücke, über die wenige Tage später ein weiterer Transport von radioaktivem Material in das TBL Gorleben führen sollte, und widersetzte sich den polizeilichen Maßnahmen zur Beendigung der Störung. Zur Verhinderung weiterer anlassbezogener Straftaten wurde Frau Lecomte gemäß § 18 des Nds. SOG auf Anordnung der Polizei in Gewahrsam genommen. Der Maßnahme lag eine Prognose der Polizeiinspektion Lüneburg/Uelzen/Lüchow-Dannenberg zugrunde, nach der von einer weiteren Begehung ähnlicher Aktionen zur Störung des bevorstehenden Transportes auszugehen war. Das Amtsgericht Lüneburg bestätigte noch am selben Tag auf Antrag der Polizei diese Ingewahrsamnahme bis zum Eintreffen des sogenannten Castortransports an der Umladestation in Dannenberg, längstens jedoch bis zum 10. November 2008, 24 Uhr. Das Landgericht Lüneburg bestätigte am 7. November 2008 diese Entscheidung. Eine beim Bundesverfassungsgericht gegen die Entscheidung des Landgerichts Lüneburg eingereichte Beschwerde ist noch anhängig.

Während des Vollzugs der Freiheitsentziehung erkletterte Frau Lecomte in ihrer Gewahrsamszelle mehrfach einen ca. 190 cm hohen Schrank und während eines ihr gewährten Aufenthalts im Freien einen Baum im Hof des Polizeidienstgebäudes. Nach einem solchen Aufenthalt im Freien weigerte sie sich, in den Polizeigewahrsam zurückzukehren. Sie musste deswegen von Polizeibeamten in die Gewahrsamszelle zurückgetragen werden. Gegen die Maßnahme leistete sie körperlich Widerstand und fügte dabei einem der Beamten eine blutende Wunde zu.

Durch Beschluss des Amtsgerichts Lüneburg vom 9. November 2008 ist die am 6. November 2008 ergangene Anordnung der Ingewahrsamnahme aufgehoben worden, da aufgrund einer zwischenzeitlich eingetretenen Erkrankung der Frau Lecomte anlassbezogene Störungen durch ihre Person nicht mehr zu erwarten waren. Ihre Entlassung aus dem Polizeigewahrsam erfolgte am 9. November 2008 um 18.32 Uhr.

Friedrich Niehörster ist als Präsident der Polizeidirektion Lüneburg nicht Gesamteinsatzleiter der sogenannten Castortransporte; diese Aufgabe obliegt dem Polizeivizepräsidenten dieser Behörde.

Die von Herrn Niehörster in dem Beitrag des NDR-Fernsehens vom 20. Mai 2010 getätigten Äußerungen beziehen sich nicht auf die Person der Frau Lecomte, sondern auf ihre bereits dargestellten Protestformen. Er bewertete mit seinen Worten ihre zahlreichen Straftaten und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Rechtsstaat. Zudem beschrieb er damit die Gefährlichkeit dieser Störaktionen und drückte seine Sorge um die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit sowohl der Frau Lecomte als auch der zur Beseitigung ihrer Gefährdung eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten aus. Dies verdeutlicht seine gleichfalls in dem Fernsehbeitrag enthaltene Aussage, es sei immer die Sorge um den Menschen Cécile Lecomte, die ihn veranlasse, überhaupt tätig zu werden.

Eine längerfristige Observation war im Vorfeld dieses sogenannten Castortransportes gegen Frau Lecomte nicht angeordnet worden.

Dieses vorangestellt, beantworte ich namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Siehe Vorbemerkungen.

Zu 3:

Die Polizei wird auch künftig bei entsprechenden Einsatzlagen Maßnahmen zur Verhinderung von anlassbezogenen Straftaten gegen Verursacher von Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung anordnen und durchführen, wenn die Voraussetzungen der einschlägigen Eingriffsgrundlagen erfüllt und die Maßnahmen erforderlich und angemessen sind. Die Rechtsgrundlagen ergeben sich aus dem Niedersächsischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren bezieht sich auf den dargestellten Sachverhalt aus dem Jahre 2008 und schließt gegen Frau Lecomte gerichtete Maßnahmen aus Anlass eines anderen Sachverhalts nicht aus.

Im Übrigen siehe Vorbemerkungen.

Zu 4:

Der Vollzug der Freiheitsentziehung in einem Polizeigewahrsam ist in der Polizeigewahrsamsordnung geregelt. Die Behandlung der Frau Lecomte während ihrer in den Vorbemerkungen dargestellten Langzeitgewahrsamnahme erfolgte nach den darin enthaltenen Bestimmungen. Die Bedingungen des Vollzugs dieser Freiheitsentziehung sind in einer Entscheidung des Landgerichts Lüneburg vom 28. Oktober 2009 als rechtmäßig bewertet worden.

In Vertretung

Dr. Sandra von Klaeden